

fidelibus S. Petri', hier ist 'in Britannia' Registerzusatz (vgl. unten), 'fidelibus S. Petri' die richtige Lesart; R.: 'misistis ad nos quendam, petentes vobis a nobis illum', T.: 'misistis ad nos quendam iuvenem, petentes a nobis illum vobis' (dies besser); R.: 'nequaquam', T.: 'minime'; R.: 'Yvonem', T.: 'Evenum', gleiche Lesart IV, 5, hier auch R.: 'ornatum', T. richtig: 'ordinatum'; R.: 'sic fratres', T. besser nur 'fratres'; R.: 'hunc', T. besser: 'erga hunc'. Im ganzen sind in diesem Briefe und in IV, 13 und IV, 17 sehr geringe Varianten, und die sich finden, zeugen durchweg zu Gunsten von Tours. IV, 17 hat R.: 'Wilielmo regi', T.: 'W. regi'; selbst in zweifelhaften Dingen pflegen die Lesarten übereinzustimmen, wie in 'audere', wo 'debere' zu gehören scheint.

R. V, 23: 'Oeli, Gausfredo Redonensi, item Gausfredo filio', T. (Martene): 'dilectis Goffredo Redonensi, Iacert, Gausfredo filio', (Morice) 'dilecto Gauffredo Redonensi, Hoelo, Gausfredo filio', im übrigen ganz geringe Varianten, die von T. bessere Lesarten; R. VII, 15 hat eine Ueberschrift: 'Diffinitio synodalis' etc., wie sie im Register Nr. 2 auch sonst einige Male vorkommt, T. bringt sie nicht, wie sie auch sonst in Originalabschriften zu fehlen pflegt; R.: 'subscibitur', T. besser: 'subsequitur', dagegen fehlt in T.: 'et reverentiam', sonst wieder äusserst unbedeutende Verschiedenheiten.

Ueber die Daten ist zu bemerken, dass sie sich hüben und drüben in gleicher Weise finden. R. IV, 4: 'indictione incipiente XV', T.: 'indictione XV. incipiente'; R. IV, 17: 'Bibianello', T.: 'Bibianelli'; R. VIII, 15: 'Data . . . Martii', T.: 'Data . . . Martias', sonst bei T. bald 'datum' bald 'data', während im Reg. regelmässig 'data' steht.

Schon aus diesen Zeitangaben ist zu folgern, dass die beiderseitigen Texte aus dem Register geflossen sind; es wird bestätigt durch die Adressen, denn im Originale kann kaum bloss 'Rodulpho, Turonensi archiepiscopo' gestanden haben wie hier, sondern die Anrede wird mit 'dilecto (in Christo) fratri R. Turonensi archiepiscopo' versehen gewesen sein. Bei uns steht 'W. regi Anglorum', in einer anderen Urkunde kanzleimässig: 'excellentissimo filio W. gloriosor egi Anglorum'. Wir haben es offenbar mit zurechtgestutzten Registertexten zu thun. Noch ein weiteres Moment lässt sich dafür geltend machen. Reg. IV, 13 ist auch in der Abschrift eines Pariser Codex enthalten und dieser führt am Schlusse einen ziemlich langen Satz mehr, dafür aber kein Datum. Wie gewöhnlich, finden sich hier Varianten, die jedoch im Drucke des Rec. des hist. nicht alle gegeben zu sein scheinen. Am nächsten liegt, in diesem Falle an Register- und Originalabschrift zu denken.

Bei den übrigen ist zunächst einleuchtend, dass sie zwar dem Register, nicht aber unserem Texte von Reg. Nr. 2 ent-